



EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG BOTSCHAFT

zur

**Einwohnergemeindeversammlung vom
Freitag, 19. November 2021, 20.00 Uhr,
in der Turnhalle Schulhaus Neuhaus**

**Mit
Abfallkalender 2022**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
Übersicht Informationen	2
Publikationstext zur Gemeindeversammlung	3
Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften	4 – 21
Budget 2022 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes - Beratung und Genehmigung Finanzplan 2022 – 2026 - Kenntnisnahme	4 – 11
Oberstufenverband Herzogenbuchsee - Antrag eines Baukredit für die Gesamtkosten der Sofortmassnahmen an der Oberstufe Herzogenbuchsee über CHF 2'795'200.00 – Beratung und Genehmigung	12 – 16
Änderung Gebührenreglement - Genehmigung a) Konzessionsabgabe Stromversorgung b) Diverse Anpassungen bei Vermietung von Räumlichkeiten	16 – 21
Verschiedenes	21 – 23
Protokollauflage	24
Informationen	24 – 30
Verunreinigung im Strassenbereich	24
Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen	25 – 26
Nachführung des Archäologischen Inventars - Verfügung des Amtes für Kultur nach Art. 13 Abs. 2 und 3 BauV	27 – 28
Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Ochlenberg	29
Massnahmen COVID-19	30

Publikationstext zur Gemeindeversammlung

Die Traktanden der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 wurden im Anzeiger Oberaargau West vom 14. Oktober 2021 publiziert. Der Publikationstext lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 19. November 2021, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Traktanden

1. **Budget 2022 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung / Finanzplan 2022 – 2026 – Kenntnisnahme**
2. **Oberstufenverband Herzogenbuchsee - Antrag eines Baukredits für die Gesamtkosten der Sofortmassnahmen an der Oberstufe Herzogenbuchsee über CHF 2'795'200.00 – Beratung und Genehmigung**
3. **Änderung des Gebührenreglements**
 - a) **Konzessionsabgabe Stromversorgung**
 - b) **Diverse Anpassungen bei Vermietung von Räumlichkeiten**
4. **Verschiedenes**

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Donnerstag, 14. Oktober 2021 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg, Oktober 2021

Gemeinderat Ochlenberg

1. Budget 2022 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung / Finanzplan 2022 bis 2026 – Kenntnisnahme

1.1 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2022

Gemeindesteueranlage 1,50 Einheiten (unverändert)

Liegenschaftsteuer 1,2 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2022 beschlossen:

ARA-Benützungsgebühren	CHF 290.00	Grundgebühr pro Wohnung (unverändert)
	CHF 290.00	Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (unverändert)
	CHF 2.50	Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall (unverändert)
Tierkörperentsorgungsgebühren	CHF 25.00	Grundgebühr pro Tierhalter (unverändert)
	CHF 7.00	Gebühr pro Grossvieheinheit (unverändert)
Kehrichtgebühren	CHF 25.00	pro Person (unverändert)
	CHF 65.00	pro Ferienhaus (unverändert)
	CHF 65.00	pro Ferienwohnung (unverändert)
	CHF 65.00	pro leerstehende jedoch bewohnbare Wohnung (unverändert)
	CHF 65.00	pro Gewerbebetrieb (unverändert)
Hundetaxe	CHF 30.00	pro Hund (Erhöhung um CHF 5.00)
Festsetzung durch den Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:		
Feuerwehrrersatzabgaben	21.42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00 (unverändert)	

1.2 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2022

1.2.1 Allgemeines

Das Budget 2022 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2.2 Steueranlage

Die im Jahr 2012 mit der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinde festgesetzte Steueranlage von 1.50 Einheiten bleibt trotz Mehrbelastung durch die verschiedenen Lastenanteile zwischen Kanton und Gemeinde vorerst unverändert.

1.2.3 Schulwesen Ochlenberg

Gründung des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen per 01. Januar 2012 (operativ per 01. August 2012) gemäss Organisationsreglement. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde im Schulhaus Neuhaus die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Klasse) unterrichtet. Seit dem Schuljahr 2019/2020 werden aufgrund der hohen Schülerzahlen zwei Basisstufen im Schulhaus Neuhaus geführt. Seit dem Schuljahr 2020/2021 ist nun noch eine 3./4. Klasse im Schulhaus Neuhaus dazu gekommen.

1.2.4 Weg- und Strassenwesen in der Gemeinde Ochlenberg

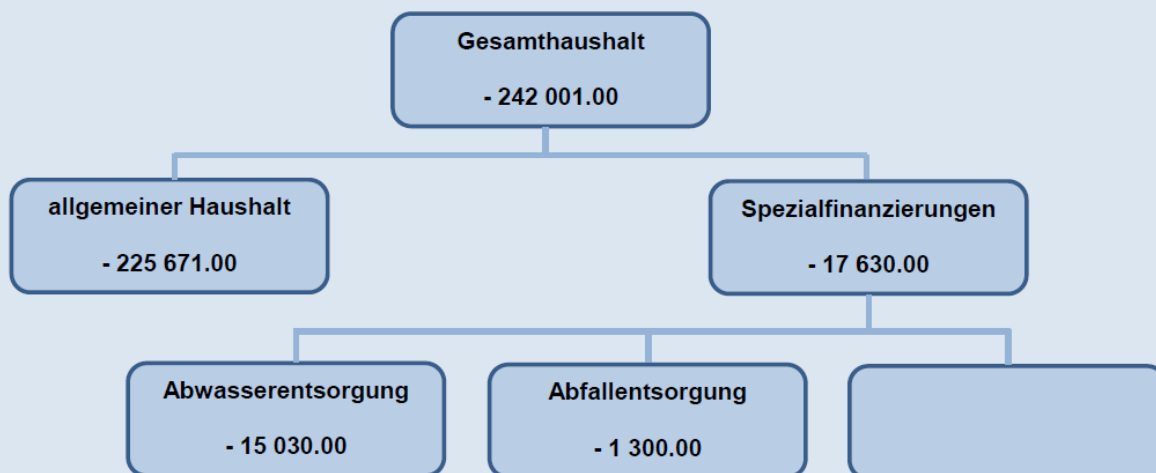
Im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden muss die Einwohnergemeinde Ochlenberg ein überdurchschnittlich grosses Strassen- und Wegenetz unterhalten. In den letzten Jahren konnte aufgrund der Onyxgelder der Strassenunterhalt nachgeholt und diverse Projekte realisiert werden. Der Gemeinderat Ochlenberg hat und wird auch zukünftig ein Konzept für die Sanierung und den Unterhalt der Gemeindestrassen und Gemeindewege ausgearbeitet bzw. ausarbeiten. Aufgrund der finanziellen Situation hat der Gemeinderat entschieden im Jahr 2022 kein Grossprojekt zu realisieren.

Unter Konto-Nr. 6150.3141.00 baulicher Unterhalt Strassen (Teeren, Flicker, allg. Unterhalt) wurde ein Betrag von CHF 45'000.00 für die allgemeine Wiederinstandstellung eingerechnet.

1.2.5 Gesamtergebnis 2022

Aufwand	CHF	2'475.691.00
Ertrag	CHF	2'235'690.00
Aufwandüberschuss	CHF	<u>242'001.00</u>

Erfolgsrechnung



1.3 Die wichtigsten Sachaufwände im Budget 2022

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Text	Betrag
0120.3000.00	Sitzungsgelder Gemeinderat	Anpassungen des Personalreglements, Erhöhung der Sitzungsgelder um rund CHF 3'000.00	CHF 22'950.00
0220.3055.00	Krankenversicherungsbeiträge	Erhöhung der Prämien um das doppelte infolge Krankheitsfälle	CHF 2'900.00
0220.3158.00	EDV, Support/Änderung	Wartung und Support NRM, wiederkehrende Kosten Cloudlösung und Einführung QR-Code (Stichtag Sept. 2022)	CHF 16'500.00
0290.3144.00	Unterhalt Gemeindehaus	Schallisolation GR-Zimmer für die Weitervermietung der leerstehenden Wohnung	CHF 6'500.00
2130.3632.04	Oberstufenverband	6 SchülerInnen à CHF 10'330.00 an Schul- und Gehaltskosten.	CHF 62'000.00

2170.3101.01	Verbrauchsmaterial	Mehrausgaben infolge Hygienemassnahmen	CHF 3'500.00
2170.3144.00	Baulicher Unterhalt Oschwand	Rampe für Materialtransport, Heizungservice, Klavier stimmen	CHF 3'900.00
2170.3144.01	Baulicher Unterhalt Neuhaus	Ersatz Dachrinne, Heizungsservice	CHF 9'000.00
5451.3637.00	Kinderkrippe/-horte	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 80% Rückerstattung von ca. CHF 5'600.00 Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 80% Rückerstattung von ca. 2'400.00	CHF 4'100.00
7410.3142.00	Unterhalt Stauffenbach und übrige Gewässer	Allgemeiner Unterhalt Stauffenbach, Rechen Ersatz, Beheben von Biberschäden und Projekt Gewässerunterhalt. Subventionierung durch Kanton wird beantragt.	CHF 33'000.00
7710.3144.00	Friedhof Unterhalt	Grabräumungen Friedhof Oschwand. Wartung und Service der Kühlung in der Aufbahrungshalle	CHF 13'000.00
7792.3111.00	Anschaffung Robidogs	Zwei neue Robidog und Konzept für Standortprüfung	CHF 2'000.00

1.4 Finanzplan 2022 - 2026

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche

Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

*Der Finanzplan **soll** Auskunft geben über*

- die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 - 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt
- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

*Der Finanzplan **ist** ein*

- **finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument**
- **Planungsmittel** mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- **Früherkennungssystem**; welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

aber

Der Finanzplan beinhaltet **keine Kreditentscheide**; jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

4.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung 1.1.2022 bis 31.12.2022

Ochlenberg

		Budget 2022		Budget 2021		Jahresrechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2 477 691	2 477 691	2 601 140	2 601 140	2 244 771.13	2 244 771.13
0	Allgemeine Verwaltung	347 430	46 460	343 948	48 610	310 769.26	39 910.60
	Nettoergebnis		300 970		295 338		270 858.66
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	100 230	33 340	120 136	30 653	87 737.05	47 135.05
	Nettoergebnis		66 890		89 483		40 602.00
2	Bildung	857 793	280 400	901 343	293 704	842 240.47	268 059.46
	Nettoergebnis		577 393		607 639		574 181.01
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	4 200	10	5 462	3	2 890.35	2.80
	Nettoergebnis		4 190		5 459		2 887.55
4	Gesundheit	2 160		2 160		2 118.00	
	Nettoergebnis		2 160		2 160		2 118.00
5	Soziale Sicherheit	506 500	6 400	502 125	15 900	449 242.65	6 019.73
	Nettoergebnis		500 100		486 225		443 222.92
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	266 100	18 200	270 525	19 770	224 081.21	18 096.70
	Nettoergebnis		247 900		250 755		205 984.51
7	Umweltschutz und Raumordnung	243 050	170 980	221 253	169 635	184 067.03	148 401.28
	Nettoergebnis		72 070		51 618		35 665.75
8	Volkswirtschaft	1 900	24 000	2 785	22 800	1 754.10	23 954.00
	Nettoergebnis	22 100		20 015		22 199.90	
9	Finanzen und Steuern	148 328	1 897 901	231 403	2 000 065	139 871.01	1 693 191.51
	Nettoergebnis	1 749 573		1 768 662		1 553 320.50	

1.5 Budget Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenzen gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Das Budget Investitionsrechnung ist als Ganzes von der Gemeindeversammlung nicht zu genehmigen und dient als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen für die Erfolgsrechnung.

Es sind folgende Investitionen vorgesehen:

Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 30'000.00

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Keine vorgesehen	0.00	0.00	0.00
Total Steuerhaushalt	0.00	0.00	0.00
Sanierungsmassnahmen + Fremdwasserreduktion Leitur	30'000.00	0.00	30'000.00
Total Abwasser	30'000.00	0.00	30'000.00
Gesamtinvestitionen	30'000.00	0.00	30'000.00

1.6 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2022 wird auf das 1.50-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (unverändert).
2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2022 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
3. Das Budget 2022 wird genehmigt, bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	2 477 691.00	CHF	2 235 690.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 242 001.00		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 325 361.00	CHF	2 099 690.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 225 671.00		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Abwasserentsorgung	CHF	119 130.00	CHF	104 100.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 15 030.00		
SF Abfall	CHF	33 200.00	CHF	31 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 1 300.00		

2. Oberstufenverband Herzogenbuchsee – Antrag eines Baukredit für die Gesamtkosten der Sofortmassnahmen an der Oberstufe Herzogenbuchsee über CHF 2'795'200.00 – Beratung und Genehmigung

2.1. Ausgangslage

Die drei Projektpartner, bestehend aus dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee und den Gemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz, haben beschlossen eine gemeinsame Schulraumplanung als Gesamtkonzeption auszuarbeiten. Mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2040 ist diese Planung langfristig ausgelegt. Weiter erlaubt das Zusammengehen eine optimale Abstimmung des künftigen Bedarfs sowie die grösstmögliche Nutzung von Synergien unter den drei beteiligten Akteurinnen.

Das Leitorgan der Schulraumplanung hat mit dem Entscheid vom 14. Mai 2020 den in der Phase 1 erarbeiteten Handlungsbedarf bestätigt und gleichzeitig die Phase 2 zur Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten freigegeben. Grundlagen hierfür bildeten, neben einer umfassenden Zustandsanalyse der bestehenden Gebäude, auch das zu erwartende Bevölkerungswachstum sowie das auf den Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern basierende Soll-Raumprogramm.

Die in der Phase 2 erarbeitete Lösungskonzeption sieht für die Oberstufe (Zyklus 3) eine vorgezogene Sofortmassnahme vor, welche als integraler Bestandteil der Gesamtkonzeption zu verstehen ist und es ermöglicht, auf Provisorien zu verzichten. Diese Sofortmassnahme betrifft einen Neubau zwischen dem Schulhaus Nord und dem Schulhaus Ost. Der heutige Holzbau des Erdgeschosses wird aufgrund des baulich schlechten Zustandes vollständig rückgebaut und auf den bestehenden zwei Untergeschossen ein neuer 2-geschossiger Holzelementbau errichtet. Hierfür wird bei den Verbandsgemeinden, die Genehmigung eines Baukredits in Höhe von CHF 2,8 Mio. beantragt.

2.2. Sachverhalt

Verfolgte Zielsetzungen des Oberstufenverbandes

Der Oberstufenverband weist bereits heute, wie auch auf absehbare Zeit hin einen grossen (Nachhol-) Bedarf nach zusätzlichen Schul- und Arbeitsräumen für seine Aufgabenerfüllung auf. Dieser ergibt sich aus den steigenden Schülerzahlen aufgrund des Bevölkerungswachstums in den meisten Verbandsgemeinden,

verbunden mit der Einführung des durchlässigen Unterrichtsmodells ab dem Schuljahr 2022/2023.

Darüber hinaus führen auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Lehrplan 21 sowie die veränderte Arbeitsweise der Schule und der Lehrkräfte zu einem erhöhten Flächenbedarf. So fehlen bereits heute Gruppenräume für den Schulunterricht und Arbeitsräume für die Lehrkräfte und Schulleitungen. Aktuell werden aufgrund der fehlenden Klassenräume bis zu 29 Schüler in einer Klasse unterrichtet.

Mit der Realisierung des Zwischenbaus kann der Bedarf kurz- und mittelfristig gedeckt werden. Die neue Baute wird zudem so flexibel ausgestaltet, dass sie sowohl für den Unterricht als auch für Bedürfnisse der Schulverwaltung genutzt werden kann. Damit kann eine optimale Mittelallokation erreicht werden.

Das Projekt im Detail

Im Rahmen der Schulraumplanung des Oberstufenverbands Herzogenbuchsee wurden verschiedene bauliche Massnahmen definiert, welche über die kommenden Jahre umgesetzt werden sollen. Das vorliegende Projekt stellt als Sofortmassnahme einen wichtigen, ersten Baustein innerhalb dieses grossen Gesamtprojektes dar.

In der nun laufenden Phase 3 der Umsetzung wurde die am 11. Mai 2021 von der Oberstufenkommission genehmigte Machbarkeitsstudie zur Sofortmassnahme in ein Vorprojekt überführt. Das ausgearbeitete Vorprojekt bildet die Grundlage für den hier vorliegenden Antrag des Baukredites, um damit das Bauvorhaben realisieren und dadurch den benötigten Schulraumbedarf des Zyklus 3 für das Schuljahr 2022/2023 gewährleisten zu können.

Das als einfacher Holzbau ausgeführte Erdgeschoss des Zwischenbaus des Schulhaus Nord soll durch einen zweigeschossigen, ebenfalls in Holzbauweise ausgeführten Neubau ersetzt werden. Die beiden bestehenden Untergeschosse in Massivbauweise bleiben dabei weitgehend erhalten und bedürfen lediglich geringer Sanierungs- und Ertüchtigungsarbeiten. Dieser Neubau soll bis zum Schuljahr 2022/2023 fertiggestellt werden. Auf diese Weise kann schnellstmöglich Schulraum geschaffen werden, welcher es erlaubt, auch die weiteren Baustappen ohne kostspielige Provisorien zu realisieren. Dank des Entscheids für einen Neubau in moderner Holzbauweise kann zudem die Belastung für die Anwohner wie auch die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs weitgehend optimiert werden, da sich dadurch die Bauzeit vor Ort markant verringert.

Bereits in der vorangegangenen Machbarkeitsstudie wie auch im Vorprojekt wurde grosser Wert daraufgelegt, dass sich das neue – um ein Geschoss höhere – Gebäude gut in die bestehende Situation einpasst. Im Gegensatz zum heutigen Zwischenbau stehen die beiden anschliessenden Bauten unter Denkmalschutz. Entsprechende Abklärungen mit der zuständigen Denkmalpflege wurden denn auch bereits getätigt, sodass auch in diesem Sinne eine sorgfältige Integration in das Gebäudeensemble garantiert werden kann.

Gleichzeitig mit der Bereitstellung von benötigtem Schul- und Arbeitsraum können mit diesem Bauprojekt verschiedene, bislang ungelöste Probleme der Oberstufenschule angegangen und gelöst werden. Dank eines neuen Lifts werden zukünftig alle Räume der Schulhäuser Nord und Ost hindernisfrei erschlossen. Der unterdessen nicht mehr normgerechte Brandschutz wird mittels neuer Brandabschlüsse auf den neuesten Stand gebracht. Ebenso wird die Erdbebensicherheit des Zwischenbaus entsprechend der aktuellen Normen verbessert. Im Rahmen der Bauarbeiten werden auch diverse Anlagen der Haustechnik, welche der gesamten Anlage dienen auf den neuesten Stand der Technik gebracht und mit Blick auf eine moderne Energiegewinnung ist auf der Dachfläche des Neubaus die Erstellung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung geplant.

Der Baukredit in der Höhe von CHF 2'795'200 (inkl. MwSt.) setzt sich wie folgt zusammen:

Grundstück	CHF	0.00
Vorbereitungsarbeiten	CHF	85'100.00
Gebäude	CHF	2'162'000.00
Betriebseinrichtungen	CHF	0.00
Umgebung	CHF	78'600.00
Baunebenkosten	CHF	179'600.00
Ausstattung	CHF	90'000.00
Total (exkl. MwSt.)	CHF	595'300.00
MwSt. 7.7%	CHF	199'900.00
Total (inkl. MwSt.)	CHF	2'795'200.00

Grundlage bildet die Kostenschätzung der Firma «2ap» auf Basis des Vorprojekts (Phase 31) mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 15\%$ vom 29. Juli 2021 (vgl. Beilagen zum Bericht und Antrag).

Der Antrag der Abgeordnetenversammlung des Oberstufenverbandes

Die Abgeordnetenversammlung hat dem Kreditantrag der Oberstufenkommission am 26. Oktober 2021 einstimmig zustimmt und beantragt entsprechend den Verbandsgemeinden die Genehmigung des Baukredits in der Höhe von **CHF 2'800'000.00 (inkl. MwSt.)** für die Erstellung eines neuen Zwischenbaus zwischen dem Schulhaus Nord und dem Schulhaus Ost des Oberstufenschulhauses.

Damit das erforderliche Quorum zur Kreditbewilligung gültig zustande kommt, müssen gemäss Artikel 8 Absatz 2 Organisationsreglement Oberstufenverband Herzogenbuchsee (OgR) der Vorlage die Mehrheit der 9 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig 50% der Betriebskosten-Anteile gemäss Artikel 66 OgR aufbringen, zustimmen.

Das für die Beschlussfassung in den einzelnen Verbandsgemeinden zuständige Organ ist dabei an die von der Delegiertenversammlung des Oberstufenverbandes unterbreitete Vorlage gebunden. Dies hat zu Folge, dass der Abänderung entweder zugestimmt oder diese abgelehnt werden kann. Eine Veränderung der Vorlage mit entsprechender Beschlussfassung ist grundsätzlich rechtlich nicht zulässig.

Die finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Bruttoinvestition von CHF 2'800'000.00 ergeben sich folgende Investitionsfolgekosten gemäss den Bestimmungen nach HRM 2 für den Gemeindeverband:

Jahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028
<i>Folgekosten in TFR gerundet</i>							
Abschreibung	4.0%	112	112	112	112	112	112
Zinsen	2.0%	28	28	28	28	28	28
Betriebskosten							
Folgeerträge oder wegfallende Kosten							
Total Folgekosten		140.0	140.0	140.0	140.0	140.0	140.0

Die Gemeinde Herzogenbuchsee trägt aktuell rund 65% der Kosten des Oberstufenverbandes. Dieser Kostenanteil entspricht der jeweiligen Anzahl Schülerinnen und Schüler und kann daher jährlich leicht schwanken. Die Betriebskosten für den neuen Gebäudeteil weichen nicht wesentlich von den aktuellen Betriebskosten ab. Zwar erhöht sich das Gebäudevolumen gegenüber dem Ist-Zustand und verursacht daher einen höheren Reinigungsaufwand. Durch eine massive energetische Besserstellung verringern sich im Gegenzug aber die Heizkosten im Betrieb. Zudem wird bei der Umsetzung auf gut zu reinigende und zu unterhaltende Materialien geachtet wodurch sich der Aufwand in Bezug auf die Gesamtanlage nicht signifikant ändert. Weitere Unterhaltskosten sollten in den ersten Betriebsjahren keine anfallen. Durch den Umbau des Zwischentraktes fallen diverse, im Bericht zur Schulraumplanung ausgewiesene Sanierungs- und Unterhaltskosten weg, respektive sind zum Teil ins Umbauprojekt integriert. Dies sind rund 500'000.00 für die Instandsetzung der Gebäudehülle und des Innenausbau, rund 100'000.00 für die Instandstellung der Elektroinstallation und der Hauptverteilung sowie rund 150'000.00 für die notwendigen Brandschutzmassnahmen. Durch die Erstellung einer Photovoltaikanlage ist zu-

dem mit einem Folgeertrag zu rechnen. Da diese Anlage im Rahmen des Vorprojektes noch nicht genauer spezifiziert ist, lässt sich dieser Ertrag aktuell noch nicht quantifizieren.

2.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Bewilligung des Baukredits in der Höhe von CHF 2'800'000.00 (inkl. MwSt.) für die Erstellung eines neuen Zwischenbaus zwischen dem Schulhaus Nord und dem Schulhaus Ost des Oberstufenschulhauses im Rahmen der Sofortmassnahmen des Zyklus 3 der Schulraumplanung.
2. Die Oberstufenkommission Herzogenbuchsee ist mit der Ausführung und Vergabe zu beauftragen.
3. Die Investition ist in die Investitionsrechnung der OSH aufzunehmen und gemäss HRM2 durch die OSH abzuschreiben.
4. Die jährlich anfallenden Abschreibungs- und Zinskosten sind entsprechend dem ordentlichen Kostenverteiler auf alle Verbandsgemeinden zu übertragen.

3. Änderung des Gebührenreglements – Genehmigung

a) Konzessionsabgabe Stromversorgung

b) Diverse Anpassungen bei Vermietung von Räumlichkeiten

3.1. Ausgangslage

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ist in einem Reglement die Gemeindeabgabe für die Stromversorgung zu regeln. Der Gemeinderat hat im Dezember 2020 beschlossen eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

3.2. Sachverhalt

3.2.1. Änderung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gemeindeabgabe für die Stromversorgung

Vor 16 Jahren wurden in langwierigen und zähen Verhandlungen die Gemeindeverträge mit der BKW neu ausgehandelt. Damals ging es vor allem um die Höhe der Abgeltungen, welche die BKW den Gemeinden für die Inanspruchnahme deren öffentlichen Grundes ausbezahlt. Man ging damals und bis vor kurzem davon aus, dass ein Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und

dem Energieversorgungsunternehmen als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz des Bundes wurde geklärt, dass die Gemeinden als Eigentümerinnen des öffentlichen Grundes von den Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe erheben dürfen. Gleichzeitig wurde im Stromversorgungsgesetz auch verankert, dass das Energieversorgungsunternehmen diese Abgabe den Endverbraucher/-innen weiterverrechnen kann, auf der Rechnung deklariert als Abgabe an die Gemeinde. Das Energieversorgungsunternehmen bezieht bei den Endverbrauchern diese Abgabe und leitet sie als Konzessionsabgabe der Gemeinde weiter. Die Gemeinde bestimmt einseitig und autonom, ob sie eine Konzessionsabgabe erheben will, diese wird **nicht** mehr vertraglich mit der BKW ausgehandelt. Jedoch ist dafür neu eine Reglementsgrundlage erforderlich, was bedeutet, dass sich in der Gemeinde der Gesetzgeber mit diesem Geschäft befassen muss. Die von der Gemeinde bei der BKW erhobene Abgabe wird letztlich den Endverbrauchern belastet.

Ein weiterer Punkt, den es zu beachten gilt: Letztlich wird die Zuweisung des Netzes zu einem bestimmten Gebiet, also beispielsweise zum Gemeindegebiet, nicht mit Vertrag zwischen Gemeinde und Energieversorgungsunternehmen ausgehandelt. Es ist vielmehr der Kanton, der das Gebiet der Netznutzung einem Energieversorgungsunternehmen zuweist. Die Zuweisung erfolgt in aller Regel an den Eigentümer der Versorgungsinfrastruktur, also in vielen Fällen der BKW.

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen. Viele Gemeinden im Kanton Bern haben einen entsprechenden Vertrag mit der BKW bzw. mit einem anderen EVU abgeschlossen, ohne über eine Reglementsgrundlage zu verfügen (und ohne den Vertrag dem fakultativen Referendum zu unterstellen). Es ist davon auszugehen, dass der erwähnte Bundesgerichtsentscheid und die daraus fließenden rechtlichen Kon-

sequenzen nicht überall bekannt sind. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgend zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und Grundzüge der Bemessung regeln.

Die Gemeinden möchten in aller Regel nicht auf die Konzessionsabgabe verzichten, andererseits führt diese bei den Endverbrauchern zu höheren Stromtarifen. Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie den Gang vor die Stimmberechtigten oder vor das Parlament antreten wollen. Dies mit dem Risiko, dass eine politische Diskussion entfacht wird, ob die Gemeinde die Konzessionsabgabe weiterhin erheben soll (mit der Wirkung, dass die entsprechende Abgabe von den Endverbrauchern zu bezahlen ist). Verzichtet die Gemeinde auf den Erlass der entsprechenden Reglementsgrundlagen und erhebt weiterhin die Konzessionsabgabe, besteht die Gefahr, dass jemand Beschwerde erhebt und die Abgabe einer gerichtlichen Überprüfung zuführt. Im Lichte des erwähnten Bundesgerichtsentscheids ist das Risiko erheblich, dass einer Beschwerde Erfolg beschieden wäre. Die BKW wird die Konzessionsabgabe folglich ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtskonform erhältlich machen kann.

Die BKW bzw. die EVU schuldet die Konzessionsabgabe, weil sie für die Durchleitung des Stromes für die Leitungen den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen kann. Die Gemeinde kann die Konzession nur für ihren eigenen Grund, in der Regel für die kommunalen Strassen, Gehwege und Plätze erteilen, nicht aber für kantonale oder gar eidgenössische Strassen. Die Konzession wird nur für den öffentlichen Grund erteilt, nicht aber für kommunales Grundeigentum, das nicht öffentlich zugänglich ist. Die Gemeinde ist aber bereit, jederzeit über die Zurverfügungstellung von nicht öffentlich zugänglichem Grund zu verhandeln, wenn die BKW zur Realisierung von Versorgungsinfrastruktur darauf angewiesen ist. Hier ist aber immer eine Verständigungslösung erforderlich, die BKW hat darauf – anders als beim öffentlichen Grund - keinen Rechtsanspruch.

Um ganz sicher zu gehen, empfiehlt es sich jedoch, bei einem reglementarischen Rahmen den genauen Abgabebetrag mittels gemeinderätlicher Verordnung festzulegen. Sobald die Rechtsgrundlage rechtskräftig erlassen worden ist, schliesst der Gemeinderat mit der BKW den Konzessionsvertrag ab.

Die BKW schliesst den Konzessionsvertrag ab und zieht bei den Endverbrauchern die Abgabe ein. Sie bezeichnet den Betrag als „Abgabe an Gemeinwesen“, womit transparent wird, dass dieser Betrag der Finanzierung der Konzessionsabgabe dient, welche von der Gemeinde erhoben wird. Schliesslich schuldet und bezahlt die BKW der Gemeinde die beim Verbraucher erhobene Konzessionsabgabe.

Gemäss dem Schreiben vom 5. Oktober 2020 der Onyx werden die obgenannten Ausführungen auch für das Netzgebiet der Onyx Gültigkeit haben. Bislang wurde die Gemeindeabgabe gemäss Konzessionsvertrag ausbezahlt und die

Berechnungsgrundlage des bisherigen Entschädigungsmodells basiert auf einer Mischformel, welche die Parameter Energieumsatz, Infrastrukturmerkmale (Kabel – und Freileitungslängen) sowie einen, die sogenannte Energiedichte reflektierenden, Entschädigungsfaktor berücksichtigt. Nach dem aktuellen Entschädigungsmodell ist künftig nicht mehr abzurechnen. **Im Dezember 2022 wird Onyx erstmals die Auszahlung nach dem neuen Modell vornehmen.**

Musterreglement

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung

Art. 24

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ochlenberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 25

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von XY Rappen pro Kilowattstunde (Variante: von mindestens 0.5 Rappen und höchstens 2.5 Rappen pro Kilowattstunde) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

Variante

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 (und allenfalls Absatz 2).

3.2.2. Mindestfaktura

Im Gebührenreglement ist festgehalten, dass Gebühren bis zu CHF 100.00 bar eingezahlt werden können. Ein Mindestfaktura wurde jedoch bisher noch nicht definiert. Der Gemeinderat schlägt vor, dass neu im Reglement eine Mindestfaktura von CHF 10.00 gilt.

Art. 10

Neu

⁶ Beträge ab Mindestfaktura von CHF 10.00 können per Rechnung überwiesen werden.

3.2.3. Vermietung der Liegenschaften

Legitimation an den Gemeinderat für kulturelle Anlässe den Gebührentarif anzupassen, resp. auf Gesuch hin, im Sinne einer Unterstützung oder Sponsorings zu erlassen.

Art. 9 Gebührenreglement

Neu

³ Der Gemeinderat kann Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

Art. 2 Gebührenverordnung

Neu

⁴ der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, dass kulturelle Anlässe, die für die Gemeinde eine hohe Bedeutung haben nach dem Ansässigen Tarif für Vereine/Gruppen verrechnet werden können.

Anhang Gebührenreglement

Neu – externe Vermietung

10.15	Stühle (Klappstühle)	CHF 1.00 bis 5.00 pro Stuhl
-------	----------------------	-----------------------------

Anhang Gebührenverordnung

Neu – externe Vermietung

10.15	Stühle (Klappstühle)	CHF 1.00 pro Stuhl
-------	----------------------	--------------------

3.2.4. Erhöhung der Hundetaxe 2022 / Änderung der Gebührenverordnung – Kompetenz des Gemeinderates

Gemäss Anhang Ziffer 4.91 des Gebührenreglements ist jährlich eine Hundetaxe zwischen CHF 25.00 bis 100.00 für jeden Hund zu entrichten. Aufgrund des Beschlusses vom 27. September 2021 soll die Hundetaxe um CHF 5.00, auf CHF 30.00, erhöht werden.

Aus diesem Grund wird die Gebührenverordnung Ziffer 4.91 von CHF 25.00 auf CHF 30.00 angepasst.

Dieser Beschluss ist in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Änderungen der Gebührenverordnung sind vor Inkrafttreten zu publizieren.

3.3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Gebührenreglement ist gemäss den Änderungen zur Genehmigung an die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2021 zu überweisen.
2. Die Gebühren für die Konzessionsabgabe umfassen folgende Variante:
 - Mindestens 0.5 Rappen und höchstens 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
 - Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.
 - In der Verordnung ist die Konzession auf 1.5 Rappen pro Kilowattstunde einzusetzen. (wie bisher)
 - Die Konzessionsabgabe ist ausschliesslich für die Elektrizitätsversorgung zu erheben.
3. Die Publikation sowie die Aktenaufgabe hat entsprechend zu erfolgen.
4. Die Gebührenverordnung ist, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements, durch den Gemeinderat zu erlassen. Die Inkraftsetzung ist zu publizieren.

Der Gemeinderat legt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 die Teilrevision des Gebührenreglements während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 18. Oktober 2021 bis und mit 19. November 2021** in der Gemeindeverwaltung Ochlenberg zur Einsichtnahme öffentlich auf.

4. Verschiedenes

4.1 Information Bauverordnung

Der Gemeinderat als zuständige Baupolizeibehörde ist gestützt auf Art. 45 und 46 BauG verpflichtet einzuschreiten, wenn ein Bauvorhaben bzw. eine Nutzung ohne Baubewilligung ausgeführt wurde. Ihr stehen dazu, wenn nötig, die Polizeiorgane zur Verfügung (Art. 45 Abs. 3 BauG). Kann das Bauvorhaben nicht nachträglich bewilligt werden, muss der Gemeinderat dafür sorgen, dass der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird (Art. 45 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 46 Abs.

2 BauG). Dies unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Verpflichtung zur Instandstellung obliegt von Gesetzes wegen dem gegenwärtigen Grundeigentümer (Art. 46 Abs. 2 BauG).

Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren vermehrt eine Zunahme von Bauen ohne Baubewilligung festgestellt. Die verfassungsrechtliche Verhältnismässigkeit gebietet, dass die Wiederherstellung durch ein zwingendes öffentliches Interesse gedeckt sein muss. Der Verzicht auf eine Wiederherstellung hätte präjudizierende Wirkung. Es besteht somit ein zwingendes öffentliches Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Gemäss Art. 50 BauG sollte die Baupolizeibehörde bei den unten genannten Tatbeständen die Widerhandlung gegen das Baugesetz anzeigen.

Art. 50 BauG

Straftatbestände

¹ Wer als Verantwortlicher, insbesondere als Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter oder Bauunternehmer, ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt, oder wer vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen, die ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt, wird mit Busse bis 40'000.00 Franken bestraft. *

² Wer für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt, wird mit Busse bis 40'000.00 Franken bestraft. *

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2'000.00 Franken. *

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10'000.00 Franken bis 100'000.00 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[13] einzuziehen. *

Bis heute hat der Gemeinderat jeweils auf eine Strafanzeige verzichtet. Da die Widerhandlungen nicht verzeigt werden, werden auch keine Einträge im schweizerischen Strafgesetzbuch vorgenommen oder Bussen gesprochen. Einzig die Aufwände wurde dem Grundeigentümer auferlegt. Dies ist gegenüber den Parteien, welche ordnungsgemäss Baugesuche einreichen, nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden ab dem 01.01.2022 den Artikel 50 BauG anzuwenden.

Das Kompetenzzentrum KoBau Herzogenbuchsee und auch die Gemeindeverwaltung Ochlenberg bietet, wie bereits bisher, Beratungen an, ob ein Bauvorhaben baubewilligungspflichtig ist. Auch können auf Wunsch Aussentermine vereinbart werden, zusammen mit den zuständigen Fachstellen, um Ihr Anliegen vor Ort zu besprechen. Im Grundsatz gilt die Baubewilligungspflicht.

Auszug Baugesetz:

Art. 1a *

Bewilligungserfordernis - Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

¹ Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

² Baubewilligungspflichtig sind auch die Zweckänderung und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen.

³ Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen oder die Gesamtbewilligung rechtskräftig erteilt sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere der vorzeitige Baubeginn.

Unter Art. 6 des Baubewilligungsdekretes sind abschliessend alle Bauten / Veränderungen aufgeführt die keiner Baubewilligung bedürfen.

WICHTIG: Ausserhalb der Bauzone gilt dies jedoch oftmals nicht (siehe die untenstehenden Auszug nach Art. 7 BewD.)

Art. 7 *

Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit

¹ Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.

² Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.

³ Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung.

Aus diesem Grund wird empfohlen für sämtliche baulichen Massnahmen, Nutzungsänderungen usw. gemäss Art. 1 BauG beim Kompetenzzentrum eine Anfrage betreffend Baubewilligungserfordernis per E-Mail oder telefonisch einzureichen. Vielen Dank.

Kompetenzzentrum (KoBau) Herzogenbuchsee
Zuständiger Bauinspektor: Patric Bebie
Bernstrasse 2
3360 Herzogenbuchsee

Tel. 062 956 51 44

E-Mail: patric.bebie@herzogenbuchsee.ch

5. Protokollauflage nach Artikel 64 des OgR

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2021, wird ab Freitag, 26. November 2021 bis Montag, 27. Dezember 2021, bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufliegen.

6. Informationen

6.1 Abfallkalender

Der Abfallkalender wird zusammen mit der Botschaft zugestellt.

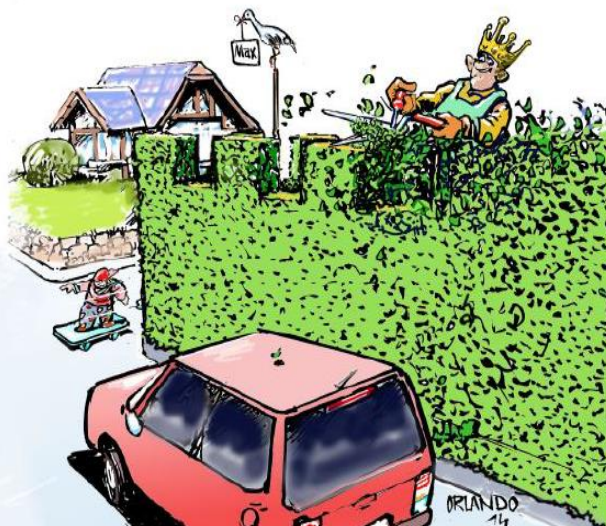
6.2 Verunreinigung im Strassenbereich

In letzter Zeit musste die Verwaltung leider massive Verunreinigungen im Strassenbereich feststellen. Aufgrund der Sicherheit tragen Personen, welche eine Strasse übermässig verunreinigten und sie nicht sofort reinigen, die Kosten der Reinigung (Strassengesetz Art. 67). Aus diesem Grund werden Sie gebeten Verunreinigungen zeitnah zu entfernen. Vielen Dank.

6.3 Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

Kontaktstellen:

<p>Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch</p>
---	--	---	---

6.4 Nachführung des Archäologischen Inventars - Verfügung des Amtes für Kultur nach Art. 13 Abs. 2 und 3 BauV

Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern gemäss Art. 13d der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Stand 2021, Aufnahme durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern.

Veröffentlichung der Nachführung des Archäologischen Inventars, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs. 1 und Art. 13b Abs. 2 BauV.

Die Akten können beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Brünenstrasse 66, 3018 Bern vom 8. November 2021 bis und mit 7. Dezember 2021 eingesehen werden (Voranmeldung obligatorisch unter adb.bauen@be.ch oder per Telefon 031 633 98 98).

Alle nachgewiesenen und vermuteten archäologischen Stätten und Fundstellen (inklusive der Kategorie „Einzelfunde“) sowie Ruinen gelten als Objekte des Archäologischen Inventars des Kantons Bern im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BauV und Art. 22 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) („K-Objekte“). Bei neuen Entdeckungen gilt der Artikel 10f Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG721.0).

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern in Kraft treten. Mit der Inkraftsetzung dieser Verfügung werden folgende Inventare aufgehoben: Archäologisches Hinweisinventar von 1982, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2005 für das alte Amt Büren, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2010 für das alte Amt Signau, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2011 für den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen. Am Inventarentwurf wurden aufgrund diverser Anträge und Hinweise folgende Änderungen vorgenommen:

Fundstellen

- Die Fundstelle Koppigen/Komhaus *St. Niklaus* wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 396 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 197 verschoben, auf der sich das fragliche Gebäude befindet.
- Die Fundstelle Saanen/Dorf/ *Chalet Jason* wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 709 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 3280 verschoben, auf der das Fundobjekt im Jahr 1957 gefunden wurde.

- Die Fundstelle Studen/Kirchweg 3-5 wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 890 auf die Parzelle

Grundbuch-Nr. 1081 verschoben, auf der die Baubegleitung im Jahr 2006 stattgefunden hat.

- Die Fundstelle Wileroltigenfin *der Aare (unterhalb der Saane-Einmündung)* wird nicht in die

Verfügung aufgenommen, da sie eindeutig nicht auf dem heutigen Gemeindegebiet von

Wileroltigen zu lokalisieren ist.

- Der Flurname der Fundstelle Saanen/Underer *Frische wang* wird zu *Underer Frischenwert* geändert.
- Der Flurname der Fundstelle Wileroltigen/Dorf/Bauernhof *Stoos* wird zu *Dorf/Bauernhof Stooss* geändert.
- Die Datierung der Fundstelle *Rohrbach/Rohrbach/Madiswit* wird von „römisch“ auf „Mittelalter/Neuzeit“ korrigiert.

Schutzgebiet

Das archäologische Schutzgebiet bei der Fundstelle *Kallnach/Challnechwald / Oberholz* (SG 368) wird um den Perimeter der Überbauungsordnung « Kiesgrube Challnechwald », die mit dem Gesamtentscheid durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 24. Mai 2017 in Kraft getreten ist, verkleinert. Die Untersuchung der archäologischen Hinterlassenschaften in diesem Gebiet ist im Rahmen besagter Überbauungsordnung geregelt

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs. 4 BauV):

Beschwerdefähig sind diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die bei der öffentlichen Einsichtnahme eine Ergänzung des Inventars verlangt haben. **Beschwerden sind schriftlich und begründet bis spätestens am 7. Dezember 2021 (Datum der Postabgabe) beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern einzureichen.** Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Archäologische Fundstellen können nicht aus dem Inventar gestrichen werden.

Bern, 25. Oktober 2021

Kantonales Amt für Kultur
Der Vorsteher: Hans Ulrich Glarner

6.5 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ochlenberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten über Weihnachten:

20. – 24. Dezember 2021

Montag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	ganzer Tag geschlossen

Öffnungszeiten über Silvester/Neujahr:

27. – 31. Dezember 2021

Montag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	ganzer Tag geschlossen

6.6 Informationen und Massnahmen zum Coronavirus

Vielen Dank für Ihr Durchhaltevermögen bei den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Mit Ihrer Disziplin bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln leisten Sie auch in der kommenden Zeit einen wichtigen Beitrag, damit wir gut durch die Pandemie kommen.

Bitte halten Sie sich weiterhin an die folgenden Massnahmen damit Sie gesund bleiben und Sie eine allfällige Ansteckung nicht an Ihre Nächsten oder andere Personen weitergeben.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurde vom Bundesrat beschlossen, dass in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Veranstaltungen Maskenpflicht besteht. Während der Versammlung besteht zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls eine Maskenpflicht. Es stehen für alle Stimmberechtigten Masken zur Verfügung. Aufgrund der weiterführenden Massnahmen muss auf die Verpflegung verzichtet werden. Für die Versammlungsteilnehmenden werden Getränke bereitgestellt.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT OCHLENBERG

Ochlenberg, im November 2021